

Zelten und Biwakieren in Österreichs Bergen – eine Übersicht rechtlicher Rahmenbedingungen



(Stand: Mai 2023)

Ausgangslage

Bereits seit einigen Jahren ist in der Gesellschaft ein „Trend (zurück) in die Natur“ festzustellen. Die Corona Pandemie hat dies noch verstärkt. Wandern und Bergsteigen, Skitourengehen, Schneeschuhwandern oder Klettern und Klettersteiggehen zieht immer mehr Menschen in die Berge.

Auch die Nachfrage nach dem Zelten in freier Natur hat in diesem Zuge an Beliebtheit gewonnen – aber Achtung: Österreich ist nicht Skandinavien, wo man mit dem sog. „Jedermannsrecht“ relativ großzügige gesetzliche Rahmenbedingungen und Zugeständnisse zum Zelten in freier Natur auf seiner Seite hat. In Österreich ist die Gesetzeslage deutlich restriktiver und zudem von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. In der Folge ein kurzer Streifzug und Verhaltensregeln zum Zelten in Österreichs Bergen.

Begriffsklärung: Zelten – Biwakieren – Campieren

In den verschiedenen Gesetzen, die sich mit der Thematik beschäftigen, tauchen alle drei Begriffe auf. **Zelten** und **Campieren** sind völlig synonym zu verwenden. Den beiden Begriffen liegt die Annahme zu Grunde, dass man geplant im Freien übernachtet, wobei die Gesetze nicht unterscheiden, ob dafür ein Zelt, Biwaksack oder Ähnliches verwendet wird.

Davon zu unterscheiden ist das „**alpine Biwakieren**“. Darunter ist vor allem das ungeplante Notbiwak zu verstehen, das man im Falle einer Verletzung, eines Schlechtwettereinbruchs oder Dunkelheit machen muss. Dieses bleibt von allen gesetzlichen Beschränkungen in jedem Fall ausgeklammert.

Geplantes und damit vorsätzliches **Biwakieren** ist jedoch wie geplantes Zelten zu behandeln. Bei Zuwiderhandlungen winken je nach Bundesland hohe Geldstrafen.

Zelten im Waldbereich

Absolut eindeutig ist die rechtliche Lage für das Zelten in als „Wald“ gewidmeten Flächen. Die Regelung erfolgt durch das Österreichische Forstgesetz aus dem Jahr 1975 (Bundesgesetz). So sichert § 33 (1) zwar Jedermann die freie Betretbarkeit des Waldes zu, davon ausgenommen ist jedoch explizit nach § 33 (3) „Lagern bei Dunkelheit, Zelten, ...“. Somit ist das Zelten im gesamten Waldbereich gesetzlich verboten! Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt bzw. eingeholt wird.

Zelten im alpinen Ödland – ein Überblick über die Bundesländer

Oberhalb der Baumgrenze schließt sich die Zone des alpinen Ödlands bzw. alpinen Urlands an. Die gesetzliche Regelung von Zelten in diesem Bereich ist von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. In manchen Bundesländern, wie in Kärnten oder der Steiermark, gibt es eigene „Wegefreiheitsgesetze“, in anderen Bundesländern, wie in Tirol, werden die Rahmenbedingungen bspw. durch ein eigenes Campinggesetz vorgegeben.

Burgenland:

Gemäß dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetz 1990 ist es in der freien Landschaft verboten, außerhalb von behördlich bewilligten Camping- oder Mobilheimplätzen zu campieren oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile abzustellen (§12 Abs.1).

Eine Verwaltungsübertretung kann mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600 bestraft werden.

Das Verbot gilt jedoch nicht für das kurzzeitige Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen auf Flächen, die dem ruhenden Verkehr dienen sowie für Baustelleneinrichtungen und Zeltlager im Sinne des §18 des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes 1982. Betroffen davon sind:

- Zeltlager von Jugendorganisationen
- Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung
- Zeltlager im Rahmen von öffentlichen Freiluftveranstaltungen

Für Gruppen ab 10 Personen sowie bei Aufenthalten, die länger als drei Tage dauern, ist das Vorhaben bei der entsprechenden Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens eine Woche vor dem Zeltlager anzumelden.

Kärnten:

Sehr restriktive Regelung durch das Kärntner Naturschutzgesetz 2000. So ist es nach § 15 (1) verboten, „In der freien Landschaft außerhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen zu zelten“. Davon ausgenommen ist nach § 15 (2) das behelfsmäßige alpine Biwakieren, nicht jedoch das geplante Biwak mit Zelt, Biwaksack oder Ähnlichem!

Niederösterreich:

Sehr restriktive Regelung durch das Niederösterreichische Naturschutzgesetz 2000. Nach § 6, Punkt 3. ist außerhalb vom Ortsbereich (= *baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes*) „das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen (darunter fallen auch Zelte) im Grünland außerhalb von nach den Bestimmungen des NÖ Campingplatzgesetzes genehmigten Campingplätzen verboten.“

Oberösterreich:

Im Bundesland Oberösterreich ist das Campieren außerhalb von ordnungsgemäß genehmigten oder angezeigten Campingplätzen in der Regel verboten bzw. anzeigepflichtig. Das Campieren schließt jeden Aufenthalt ein, der über 90 Minuten (innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden) hinausgeht und in oder neben:

- einem Zelt,
- einem abgestellten Fahrzeug (z.B. Wohnanhänger, Wohnmobil oder Mobilheim), oder
- einem anderen leicht ortsveränderlichen Bauwerk (z.B. Modulhaus, Minihaus, Schlaf-fass), das gewisse Merkmale aufweist, stattfindet.

Darüber hinaus können im Bundesland Oberösterreich die Gemeinden durch Verordnung bestimmen, dass ein Campieren außerhalb von Campingplätzen:

- nur an bestimmten Orten oder zu bestimmten Anlässen zulässig ist oder
- an bestimmten Orten unzulässig ist oder
- im gesamten Gemeindegebiet unzulässig ist.

Laut Oberösterreichischem Tourismusgesetz (2018) ist das alpine Ödland oberhalb der Baumgrenze (und außerhalb des Weidegebietes) "für den Fußwanderverkehr frei". Im Sinne der Gemeinverträglichkeit ist hier auch das Lagern und Zelten eingeschlossen.

Laut Oberösterreichischem Natur- und Landschaftsschutzgesetz (2001) besteht für das Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind; ausgenommen jeweils ein solches Fahrzeug in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude sowie Fahrzeuge, die im Rahmen einer Baustelleneinrichtung für die Dauer der Bauausführung auf- bzw. abgestellt werden, außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen eine Anzeigepflicht bei der Behörde.

Tirol:

Sehr restriktive Regelung! Seit dem Jahr 2001 wird der Rahmen durch das Tiroler Campinggesetz abgesteckt. Dieses legt fest: „Das Kampieren (=Zelten) außerhalb von Campingplätzen ist verboten“. Ausgenommen ist davon lediglich das Biwakieren im hochalpinen Gelände „während eines kurzen, durch den Anlass gebotenen Zeitraumes“. Darunter fallen wie bereits angeführt Verletzungen, Schlechtwettereinbrüche oder Dunkelheit.

Salzburg:

Sehr „facettenreich“. In Salzburg wirken verschiedene Gesetze auf dieses Thema hin.

Das Salzburger Campingplatzgesetz 2013 §13 Abs.1 sagt dazu: „Das Campieren außerhalb von Campingplätzen kann vom Bürgermeister – unbeschadet anderer gesetzlicher Verbote – untersagt werden, wenn Interessen der Sicherheit oder der Gesundheit von Menschen, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Tourismuswirtschaft oder des Schutzes des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes erheblich verletzt werden.“

Das Salzburger Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland (1920) besagt: „Der Touristenverkehr im Weide- und Alpgebiete oberhalb der oberen Waldgrenze ist nur insoweit gestattet, als die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird;“, „Das Ödland oberhalb des Waldgebietes ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden. Ödland, welches in Verbauung oder Kultivierung gezogen wurde, darf nicht betreten werden.“ Das alpine Biwakieren wird vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht umfasst.

Der Begriff „Touristenverkehr“ sollte hier weiter zu sehen sein wie im Forstgesetz und mit Blick auf die Gemeinverträglichkeit sollte auch das Zelten im alpinen Ödland gedeckt sein.

Ergänzend muss jedoch das Salzburger Naturschutzgesetzes (1999) beachtet werden, nach dessen § 24 ist nämlich das alpine Ödland geschützt. Maßnahmen, die Eingriffe in dessen Naturhaushalt bewirken könnten, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.

In Zusammenschau mit den anderen genannten Gesetzen ist daraus zu schließen, dass das Zelten im Hochgebirge nicht generell verboten ist, man sollte es jedoch mit größter Sensibilität und im Einklang mit der Natur durchführen. Speziell Gruppen sollten sich vorab mit der entsprechenden Naturschutzabteilung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Verbindung setzen, um die Durchführbarkeit der geplanten Tour abzuklären.

Steiermark:

Maßgebend ist hier das Steiermärkische Gesetz zur Wegefreiheit im Bergland aus dem Jahr 1921. Die Kernaussage lautet: „Das Ödland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide genutzten Gebiete (Almen) ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden“. Der Begriff „Betreten“ ist hier nicht so eng zu sehen wie im Forstgesetz und im Hinblick auf die Gemeinverträglichkeit sollte im Ödland auch das Zelten möglich sein.

Vorarlberg:

Eine Einschränkung ist laut § 14 (1) Vorarlberger Campingplatzgesetz (1981) durch den Bürgermeister einer Gemeinde möglich, dieser kann das Aufstellen Zelten außerhalb von genehmigten Campingplätzen untersagen, wenn Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, des Tourismus oder des Naturschutzes sowie des Landschafts- und Ortsbildes dem entgegenstehen.

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung 1997 §24 Abs. 1 und 3 wird festgehalten, dass „im Bereich von Seen und sonstigen stehenden Gewässern und eines daran anschließenden 50 m breiten Uferstreifens, jeweils gerechnet vom Beginn des Verlandungsbereiches, Veränderungen, die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Beeinträchtigungen darstellen können, einer Bewilligung bedürfen. Dies gilt beim Bodensee innerhalb eines an diesen anschließenden 500 m breiten Uferstreifens gerechnet bei mittlerem Wasserstand, sofern es sich nicht um bebaute Bereiche handelt.“ Die Errichtung von Zelt- und Lagerplätzen gilt als Veränderung.

Wien:

In Wien sind außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegenen öffentlichen Orten folgende Tätigkeiten verboten (Kampierverordnung 1985):

- Das Auflegen und das Benützen von Schlafsäcken
- Das Aufstellen und das Benützen von Zelten
- Das Abstellen von Pkw, Omnibussen, Kombis, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wohnwagenanhängern zu Wohnzwecken sowie deren Benützung zum Wohnen (Schlafen).

Zelten in Schutzgebieten

Schutzgebiete zeichnen sich zumeist durch einen sehr geringen Erschließungsgrad, eine besonders hohe Attraktivität des Landschaftsbildes und einen Reichtum an geschützten Tieren und Pflanzen aus. Gerade das macht sie natürlich auch für „Zeltabenteurer“ attraktiv. Aber gerade in Schutzgebieten existieren in der Regel auch die schärfsten Reglementierungen in Bezug auf das Zelten (geregelt in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen). Es ist daher dringend anzuraten, sich vor seiner geplanten Tour genau über bestehende Regelungen zu informieren. Ansprechpartner*innen und Auskunftstellen sind hierfür zum einen die installierten Schutzgebietsbetreuungen sowie die Naturschutz-, teilweise auch Tourismusabteilun-

gen der entsprechenden Landesregierungen oder Bezirksverwaltungen (Bezirkshauptmannschaften).

Schutzgebietskategorien mit äußerst strengen Vorgaben sind Nationalparke, Naturschutz- und Sonderschutzgebiete.

Speziell in Salzburg gibt es strenge Vorgaben in den sog. „Landschaftsschutzverordnungen“ von Landschaftsschutzgebieten.

Eine Besonderheit des Tiroler Naturschutzgesetzes sind die sog. Ruhegebiete, welche den Tiroler Naturparks wie im Ötztal oder Zillertal als Schutzgebietskategorie zugrunde liegen. In den Verordnungen der Ruhegebiete gibt es zwar keine explizite Regelung der „Zelt-Thematik“, jedoch gilt wie allgemein für Tirol das Campingplatzgesetz mit einem entsprechenden Zelt-Verbot außerhalb von dafür ausgewiesenen Campingplätzen.

Zusammenfassung

Der Blick auf die Gesetzeslage zeigt, dass diese alles andere als einheitlich und besonders „zeltfreundlich“ ist. Nur einige Bundesländer räumen hier Freiheiten ein – viele Aspekte sind zu beachten, wenn man sich tatsächlich über mehrere Tage mit seinem Zelt durch die österreichischen Berge bewegen und echtes „Outdoor-Flair“ erleben will. Die Gründe für die im Vergleich zu Ländern Skandinaviens (Stichwort „Jedermannsrecht“) oder auch Kanada eher restriktiven gesetzlichen Rahmenbedingungen liegen auf der Hand. Ein entscheidender Aspekt ist das völlig unterschiedliche Verhältnis von Fläche zu Einwohnern und Infrastruktur. In dieser Hinsicht ist die Fläche in Österreich tatsächlich „knapp“ und steht nicht selten unter dem Druck zahlreicher konkurrierender, oft gegensätzlicher Landnutzungs- und Raumsprüche (Naturnutzer*innen, Jagd, Forst, Tourismus, Naturschutz, Grundeigentümer*innen, ...). Daneben bestehen auch deutliche Unterschiede, was die Frequentierung der „Natur“ etwa in Österreich oder Norwegen anbelangt. So sind in vielen Alpinregionen Österreichs pro Tag oft Hunderte Wandernde und Bergsteiger*innen unterwegs, die eine Unterkunft und gewisse Infrastrukturen benötigen. Daher ist aus Sicht des Österreichischen Alpenvereins die bestehende Rechtslage positiv zu beurteilen. Schließlich betreiben die Alpinen Vereine ein dichtes Netz an Schutzhütten in diesen Regionen, in deren Aufrechterhaltung und Betrieb Jahr für Jahr viel investiert werden muss. Eine „Parahotellerie“ entlang markierter Wege und Steige im Hochgebirge wäre diesen Anstrengungen sicher nicht zuträglich. Nicht unerwähnt sollen auch mögliche Probleme mit Abfällen, Notdürfte oder Feuerstellen bleiben, die bei unkontrollierten Zelten entstehen könnten.

Was also tun, wenn man mit seinem Zelt losziehen will? Es empfiehlt sich, wie angedeutet, in jedem Fall, im Vorhinein die entsprechenden Rahmenbedingungen des jeweiligen Bundeslandes zu studieren, da hier teils gravierende Unterschiede bestehen. Zudem sollte man sich erkundigen, ob die Tour durch ein Schutzgebiet führt und dafür gesonderte Regeln zu beachten sind. Falls für Schutzgebiete eine eigene Betreuungsstelle eingerichtet ist, stehen diese in jedem Fall für eine kompetente Auskunft zur Verfügung.